**Gemeinde Hoppegarten**

**Beschlussvorlage DS 012/2019/19-24**
**Status:** öffentlich
**Datum:** 09.07.2019

**Fachbereich:** Fachbereich IV - Bildung, Jugend u. Sport
**Bearbeiter:** Frau Hinkel
**Einreicher:** Bürgermeister

**Betreff: Erste Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung**

| Beratungsfolge | Termin | Zuständigkeit | Status |
|---|---|---|---|
| Gemeindevertretung | 26.08.2019 | Entscheidung | Ö |

**Beschlussvorschlag:**

**Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Hoppegarten für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen (Kostenbeitragssatzung).**

**Sachverhalt:**

Mit dem Gute-Kita-Gesetz des Bundes wurden die bundes- und landesgesetzlichen Regelungen in Brandenburg zum 01.08.2019 geändert. Bestimmten Eltern soll es nicht mehr zugemutet werden, einen Kostenbeitrag für die Kindertagesbetreuung zu zahlen. Das betrifft Eltern und Kinder im Bezug von:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II (sog. ALG II),
- Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII (Sozialhilfe),
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- Kindergeldzuschlag und
- Wohngeld.

Darüber hinaus werden Eltern bis zu einem Jahreshaushaltsnettoeinkommen (der Familie) in Höhe von 20.000 € vom Kostenbeitrag befreit.

Die Beitragsfreiheit gilt grundsätzlich für alle Leistungen, die die Gemeinde Hoppegarten im Rahmen ihres Auftrags nach dem Kita-Gesetz erbringt. Sie gilt jedoch nicht für das Essengeld und nicht für Leistungen, die von Dritten angeboten werden, so zum Beispiel Sprachunterricht.

Zum Ausgleich der Einnahmeausfälle erhalten die Einrichtungsträger unabhängig vom Alter und vom Betreuungsumfang des Kindes 12,50 € je Kind und Monat vom Landkreis ab dem 01.08.2019 erstattet. Das ist weniger als der Mindestbeitrag in Hoppegarten bisher betrug (Krippe für 6 h 21 €, Kiga für 6 h 16 € und Hort für 4 h 13 €). Die Einnahmeverluste errechnet die Verwaltung mit ca. 2.300 € pro Jahr. Dem entgegengesetzt werden müßte der eingesparte Berechnungsaufwand, der ca. 5 Minuten pro Familie beträgt sowie der Aufwand der Finanzbuchhaltung. Die Bescheiderstellung für Krippe und Kiga muss trotzdem weiterhin erfolgen, da hier von den Eltern noch Essengeld zu bezahlen ist.

Mit der vorliegenden 1. Änderungssatzung wurde die Beitragsbefreiung im Satzungstext eingearbeitet. Zusätzlich wurde die bundesgesetzliche Regelung übernommen, nach der Baukindergeld und die Eigenheimzulage nicht mehr als Einkommen angerechnet werden.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

| | |
|---|---|
| Erträge/Einzahlungen: | 12,50 € pro Kind; ca. 7.500 € Einnahme durch Kostenerstattung LK pro Jahr |
| Aufwendungen/Auszahlungen: | Einnahmeverlust von ca. 9.800 € pro Jahr; |
| | Einnahmedefizit durch Kostenerstattung (7.500) abzüglich Einnahmeverlust (9.800) von ca. 2.300 € pro Jahr |
| Auf der Kostenstelle: | 3650101-3650109/43260001 |

**Anlagen:**

1. Erste Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Hoppegarten für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen (Kostenbeitragssatzung) - Anlage 1
2. Informationen zur Ausweitung der Beitragsfreiheit vom MBJS vom 24.06.2019 - Anlage 2

Karsten Knobbe
Bürgermeister